

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-11/2021	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	19.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	12.03.2021	beschließend

Betreff:

Neuordnung der Jugendarbeit:

Leistungsvereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Musterstadt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Leistungsvereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund über Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung „ABC München“ und Angeboten der mobilen Jugendarbeit im Stadtgebiet zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Mittel betragen ca. 85.000 €.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung vom 20.06.2020 hat der Jugendhilfeausschuss den Handlungsempfehlungen zur Neuordnung der Kinder und Jugendarbeit zugestimmt. Als Personalressource wurde vom JHA die Variante A beschlossen.

Der Deutsche Kinderschutzbund wird sein bisheriges Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung „ABC München“ mit einer 19,5 Std Fachkraft fortsetzen.

Das im Rahmen des Neuordnungsprozesses zusätzliche geschaffene Aufgabengebiet der mobilen Kinder und aufsuchenden Jugendarbeit wird von einer 39 Std beschäftigten Fachkraft des Deutschen Kinderschutzbunds übernommen.

Der Fachkraft wird seitens der Verwaltung des Jugendamtes eine Bürofläche in der Kinder- und Jugendeinrichtung „@on“ zur Verfügung gestellt, um einen Synergieeffekt durch die enge Verzahnung der unterschiedlichen Angebote zu erzielen.

Vor dem Hintergrund der veränderten Aufgabenstellungen bei dem Träger ist der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung erforderlich.

Die in Abstimmung mit dem Träger entwickelte Leistungsvereinbarung entspricht den Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung und der Beschlusslage des JHA zur Neuordnung der Kinder und Jugendarbeit.

Die notwendigen Mittel in Höhe von 85.000,- € stehen zur Verfügung.

Leistungsvertrag zur Förderung der Jugendarbeit

zwischen
der Musterstadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Bürgermeister im Folgenden **Stadt** genannt

und

dem **Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Musterstadt**, vertreten durch die Vorsitzende,

über die Durchführung und Finanzierung von Angeboten der offenen Kinder und Jugendarbeit in der Jugendfreizeiteinrichtung „**ABC München**“ und Angeboten der **mobilen Arbeit** im Stadtgebiet.

Präambel

Geleitet von dem Ziel, kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen im Stadtgebiet zu gestalten, verstehen es die Vertragspartner als gemeinsame Aufgabe, im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit bedarfsgerecht zu entwickeln und zu gestalten, um so junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden. Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit müssen sich deshalb immer aus der konkreten lokalen Situation heraus entwickeln und verändern.

Die Angebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der mobilen Arbeit durch den DKSB bieten gute Voraussetzungen für eine Kooperation mit dem Jugendamt und weiteren Trägern.

§1

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Erbringung einer Leistung nach §§ 11 und 13 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 74, 79 SGB VIII, dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW, sowie dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan und den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses der Stadt Musterstadt.

§2

Inhalt und Umfang der Leistung

2.1 Leistungen des DKSB

Der DKSB verpflichtet sich, im ABC München, Berliner Weg 5, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer wöchentlichen Mindestangebotszeit von 15 Wochenstunden vorzuhalten und hierfür sozialpädagogisches Fachpersonal einzusetzen.

Der DKSB verpflichtet sich des Weiteren, mit einer Personalressource von 39 Wochenstunden mobile Kinder- und aufsuchende Jugendarbeit im Stadtgebiet vorzuhalten und hierfür eine Fachkraft einzusetzen.

Der DKSB erarbeitet für das Aufgabenfeld der mobilen Kinder- und aufsuchenden Jugendarbeit eine Konzeption und stimmt diese mit dem Jugendamt ab.

Zum pädagogischen Auftrag des DKSB zählt auch die Beteiligung an den jährlichen Ferienspielen und sonstigen Veranstaltungen / Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Jugendamt (z.B. Teil-

nahme an der AG nach § 78 SGB VIII, etc.) sowie die Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort (Team Jugendarbeit).

Der DKSB verpflichtet sich zur Qualitätssicherung am jährlichen Dialogverfahren zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in Musterstadt teilzunehmen.

Der DKSB kann zusätzliche Angebote durch Projektförderung seitens Dritter realisieren.

2.2 Leistungen der Stadt

Die Stadt gewährt dem DKSB einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

Bruttopersonalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft mit 39 Wochenarbeitsstunden (mobile Arbeit) gemäß Vergütungsgruppe TVÖD S 11 (Sozialpädagoge/in Sozialarbeiter/in) sowie Bruttopersonalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft mit 19,5 Wochenarbeitsstunden für den Einsatz im ABC München gemäß Vergütungsgruppe TVÖD S 6 (Erzieher/in).

Für die Sachkosten, pädagogischen Aufwand, Kosten für die Fahrzeugunterhaltung sowie Honoraren in der mobilen Arbeit gewährt die Stadt dem DKSB einen jährlichen Zuschuss von 16.000,- €.

Die Stadt stellt dem DKSB für die Fachkraft im @on eine Bürofläche zur Verfügung.

Als mögliche Overheadkosten/Verwaltungskosten werden maximal 5% der Personalkosten der festangestellten Fachkräfte anerkannt.

§ 3

Steuerungsgruppe

Zur Steuerung der Angebote und Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit bilden die Stadt und der DKSB eine gemeinsame Steuerungsgruppe. Sie besteht aus je zwei Personen des DKSB und zwei Personen der Stadt.

Die Steuerungsgruppe wirkt empfehlend an der Auswahl der hauptamtlichen Fachkräfte des DKSB mit. Eine hauptamtliche Fachkraft des DKSB kann beratend an der Steuerungsgruppe teilnehmen. Die Stadt kann eine weitere beratende Person in die Steuerungsgruppe entsenden.

§4

Beteiligung Bundeskinderschutzgesetz

Bei der Gestaltung der Angebote ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 6 3.AG-KJHG- KJFöG vom DKSB zu gewährleisten.

Der DKSB gewährleistet die Beachtung des Bundeskinderschutzgesetz und die Umsetzung der Vereinbarung zur Anwendung des § 72a SGB VIII zwischen der Musterstadt und dem Träger vom

§5

Verwendungsnachweis

Der DKSB verpflichtet sich, Nachweise über die Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt zu erbringen. Nicht verbrauchte Mittel aus der Sachkostenpauschale können in das Folgejahr übertragen werden. Rücklagen dürfen 50% der Höhe des jährlichen Sachkostenzuschuss gemäß Ziff. 2.2 der Vereinbarung nicht übersteigen. Sofern es betriebsbedingt notwendig ist, kann auf Antrag mit Zustimmung der Stadt eine höhere Rücklage gebildet werden. Bei Einstellung der Maßnahmen fällt die Rücklage zurück an die Stadt.

§6 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt am in Kraft. Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Vertrages steht den Partnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende zu.

Mit in Kraft treten dieses Leistungsvertrags verliert der zwischen dem DKSB und der Musterstadt geschlossene Kooperationsvertrag vomseine Gültigkeit.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Konzeption für die mobile Kinder- und aufsuchende Jugendarbeit ist Bestandteil des Vertrages.

Der Bürgermeister